

**11.06.2026**

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des  
Rheinisch-Bergischen Kreises  
vom 11.06.2026  
über die Erhebung von Gebühren für  
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der VO 2017/625 sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festge

legt, die von den Gebührensätzen der AVwGebO NRW, insbesondere der Tarifstelle 6.4.2.7, abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vorgegebenen Grundlagen berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## **§ 2**

### **Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder  
je Tier 24,10 €
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 17,30 €
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer  
je Tier 12,10 €
- (4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 35,30 €
- (5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe, einschließlich Wildwiederkäuer  
je Tier 13,20 €
- (6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe  
je Tier 8,80 €

## **§ 2a**

### **Getrennte Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Werden Schlacht tieruntersuchung und Fleischuntersuchung getrennt voneinander einzeln durchgeführt, z. B. wegen Orts- oder Personalwechsel, so wird für die jeweilige einzelne Untersuchung eine Gebühr in Höhe von 50% des in § 2 genannten Betrages erhoben.

## **§ 3**

### **Zuschlag für Hausschlachtungen**

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 4,40 € je Tier erhoben.

## **§ 4**

### **Gebühr für die gesonderte Trichinenuntersuchung**

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt je Tier 11,00 €. Probenahme und Proben-transport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagdausübungsberechtigten oder Jäger. Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 22,00 €.

## § 5

### Nachuntersuchungen bei erlegtem Wild

Für Nachuntersuchungen, die bei erlegtem Wild aufgrund bedenklicher Merkmale erforderlich sind, wird die Gebühr nach § 2 Absatz 5 erhoben.

## § 6

### Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, Gebührensätze und Auslagerstattungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Zuschlag für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren nach §§ 2, 2a, 5 und 6 wird ein Zuschlag von 80 % erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Heiligabend, Silvester oder Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt wird.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2026  
Arne von Boetticher  
-Landrat-